

## Wichtige Termine im Ackerbau/ in der Antragsstellung 2023

Stand: 14.06.2023



Die Auflistung basiert unter anderem auf den Veröffentlichungen des MWL („Termine Direktzahlungen 2023“) und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Termin	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Verpflichtung
01.01. bis 31.12.	GLÖZ/ÖR/DZ	Zeitraum, in dem die Beihilfefähigkeit der Fläche gegeben sein muss.
01.01. bis 31.12.	GLÖZ8	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
01.01. bis 31.12.	ÖR1a	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt
01.01. bis 31.08.	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland angewendet werden, das zur Erzeugung von Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse genutzt wird.
01.01. bis 30.09.	ÖR4	Im Rahmen der Extensivierung des Dauergrünlandes Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland kann in dem Zeitraum an bis zu 40 Tagen unterschritten werden.
01.01.-30.09	ÖR4	In diesem Zeitraum führt der Antragstellende geeignete Aufzeichnungen zu Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von RGV und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngersowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM
01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf den im Antrag bezeichneten Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
22.-23.03.		DBV Ackerbauforum in Lahr- Kippenheimweiler
bis zum 31.03.		Nitratbelastete Flächen: Ermittlung und Aufzeichnung des N-Düngebedarfes der nitratbelasteten Flächen für das laufende Kalenderjahr in einer Gesamtsumme und Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %
bis zum 31.03.		Zusammenfassung und Aufzeichnung des Düngebedarfes (N, P) sowie des Nährstoffeinsatzes (N-, P-Düngung) für das vorangegangene Kalenderjahr (1.1. - 31.12.) jeweils zu einer betrieblichen Gesamtsumme nach Anlage 5 DÜV
bis zum 31.03.		Meldung aller in der 2. Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahres (1.7. - 31.12.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe im Onlinemeldeprogramm
31.01.	DZ	Vorlage der Anträge auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Jahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist).
01.03. bis 30.09.	GLÖZ8	Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Kondi- Landschaftselemente)

01.04. bis 15.08.	GLÖZ 8 (§ 17 Abs. 4 GAPKondV)	Im genannten Zeitraum ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten.
bis zum 30.04. (aufgrund des Sonn- und Feiertages bis zum 02.05.2023)		Mitteilung aufzeichnungspflichtiger Düngungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres (1.1. - 31.12.) per E-Mail an die LLG (betriebsbezogen: Anlage 5 DüV, Ertragsniveau der N-Düngebedarfsermittlung flächenbezogen: N-Düngebedarfsermittlungen und alle Faktoren, P-Bodengehalt, alle Düngungsmaßnahmen/aufgebrachten N- und P-Nährstoffmengen einschl. Weidehaltung
bis 15.05.	ÖR1b/ÖR1c	Bis zu diesem Termin hat die Aussaat der Blümmischungen mit den in der Anlage 4 der Verordnung zur Umsetzung der GAP in Sachsen-Anhalt (Verordnung noch nicht veröffentlicht) vorgegebenen Mischungspartnern auf nichtproduktiven Ackerflächen und -streifen (Brache) zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig.
bis 15.05.	DZ, ÖR3	Einreichungstermin für das positiv geprüften Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem
bis 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 6 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin, jedoch spätestens bis zum 31.05., ist der Sammelantrag einzureichen. Ferner ist der Antrag auf ZSZ/ZMK einzureichen (Ausschlussfrist).
ab 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Spätestens an diesem Termin muss die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen
15.05. bis 15.08.	ZMK (§ 21 Abs. 2, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird.
15.05. bis 15.08.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ	Bis zu diesem Termin können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen mit dem Sammelantrag nachgemeldet sowie noch Kalbenachweise eingereicht werden.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Wird der Sammelantrag nach dem Termin eingereicht, ist er abzulehnen. Wird der Sammelantrag zwischen dem 16.05. und dem 31.05. eingereicht, werden alle Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag Verspätung gekürzt (Friststrafaktion)
01.06. bis 15.07.	GLÖZ/DZ (§ 21 Abs. 1, Nr. 2 GAPInVeKoSV)	Die Kulturen nach Nutzcodes, die im Zeitraum 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche stehen, gelten als Hauptkultur
14.06.		Feldtag Getreide der LLG, Bernburg
15.06.		Feldtag Getreide, Öl und Eiweißpflanzen der LLG, Beetzendorf
21.06.		Feldtag Getreide, Öl und Eiweißpflanzen der LLG, Walbeck
22.06.		Feldtag Getreide, Öl und Eiweißpflanzen, Hayn
22.06.		Veranstaltung "Ackerbeweidung mit Schafen" in Bernburg
27.06.		Feldtag ökologischer Landbau der LLG, Bernburg
28.-29.06.		Deutscher Bauerntag 2023
30.06.		Nachbau: Rückmeldefrist für den Herbst 2022/ Frühjahr 2023 endet
bis 30.06.	DZ	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat vor dem 30.06. erfolgte und mit dem Sammelantrag lediglich eine Kopie eingereicht wurde
bis 01.08.	ÖR6/ÖR7	Bis zu diesem Termin sollte die „Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen“ im ALFF vorliegen
ab 15.08.	ÖR1a, GLÖZ8	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden
ab 01.09.	ÖR1a, GLÖZ8	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
ab 01.09.	ÖR1b, ÖR1c	Ab diesem Termin ist eine Bodenbearbeitung der nichtproduktiven Blühflächen und -streifen auf Ackerland (Brache) erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt; jedoch nur, wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Antragsjahr als Blühfläche oder Blühstreifen gemäß ÖR 1b beantragt und anerkannt wurde.
ab 01.09.	ÖR1d	Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung der Altgrasstreifen vor diesem Termin ist nicht zulässig / ist ab diesem Termin zulässig.
ab 01.09.	DZ	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat nach dem 30.06. erfolgte.
07.09.		Qualitätsgetreidetag der LLG, Bernburg

30.09.		Antragsfrist Agrardieselvergütung: Der Antrag ist bis zum 30. September des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet wurden, beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen
bis 30.09.		Düngung: Meldung aller in der 1. Hälfte des aktuellen Kalenderjahres (1.1. - 30.6.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe* im Onlinemeldeprogramm
bis 30.09.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 22 Abs. 1 GAPInVeKoSV	Bis zu diesem Termin kann der Sammelantrag unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen geändert oder - ganz oder teilweise - zurückgezogen werden.
02.11.		Tag der Betriebswirtschaft, Bernburg
12.-18.11.		Agritechnica
bis 15.11.	GLÖZ8, DZ, ÖR1a, ÖR1b, ÖR1c (§ 3 GAPDZV)	Bis zu diesem Termin ist auf nichtproduktiven Ackerflächen (Brache) eine landwirtschaftliche Tätigkeit wie folgt durchzuführen: 1. den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren, 2. den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen oder 3. die Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen. Dies gilt auch für Dauergrünlandflächen. Zu beachten ist die Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 und ÖR 1a Brache, hier ist mindestens alle 2 Jahre eine landw. Tätigkeit durchzuführen
15.11. bis 15.01.	GLÖZ 6 (§ 17 Abs. 1-3 GAPKondV)	In diesem Zeitraum hat der Begünstigte auf mindestens 80 % des Ackerlandes seines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, ist zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.
28.11.		Ackerbautagung der LLG, Bernburg
29.11.		Ackerbautagung der LLG, Iden
01.12. bis 28.02.	ÖR3 (Anlage 5, 3.3 GAPDZV)	Maßnahmen der Holzernte von Agroforstgehölzen nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.
01.12- 30.06.2024	DZ; ÖR; ZSZ, ZMK	Auszahlungszeitraum